

l) die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Instituten der sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Balneologie und der Kurort Wissenschaft zu entwickeln und durch Austausch von Informationen und Konsultationen eine koordinierte Forschung zu erreichen

m) das „Register für Schutzgebiete“ zu führen.

(2) Das Institut unterstützt das Ministerium für Gesundheitswesen, die zuständigen örtlichen Staatsorgane und die Kureinrichtungen bei der Leitung und Entwicklung des Kur- und Bäderwesens auf methodologisch-organisatorischem Gebiet durch

a) Mitwirkung bei der Ausarbeitung der prognostischen Einschätzungen, der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne sowie Anleitung und Kontrolle in der Plandurchführung im Kur- und Bäderwesen nach den besonderen Hinweisen des Ministeriums für Gesundheitswesen

b) fachliche Beratung bei der Ausarbeitung und Festlegung der Aufgaben, Arbeitsmethoden und der Organisation des Kur- und Bäderwesens

c) methodische Anleitung und fachliche Kontrolle der Kureinrichtungen

d) Koordinierung wissenschaftlicher Grundsätze für die Gestaltung der Kurorte und das Milieu in diesen Orten sowie Erarbeitung von Gutachten für Kur- und Erholungsorte

e) Begutachtung von Rekonstruktionsmaßnahmen in Kurorten, Kureinrichtungen sowie bauneotechnischer Anlagen

f) Begutachtung der Anträge auf Genehmigung zur * Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten

g) wissenschaftliche Beratung in Fragen der Erkundung, Erschließung, klinischen Erprobung, staatlichen Anerkennung, Gewinnung, Nutzung, des Schutzes, der Überwachung und Sicherung natürlicher Heilmittel

h) Einflußnahme auf die umfassende Nutzung natürlicher Heilmittel und ihre Anwendung in den Kureinrichtungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen gemäß Abs. 1 Buchst. b

i) Begutachtung und Erarbeitung von Vorschlägen für bauneotechnische Anlagen sowie Einflußnahme auf ihre weitere technisch-wissenschaftliche Entwicklung und Vervollkommnung

k) Erarbeitung von Entwürfen der Schutzgebietserklärungen für natürliche Heilmittel und Kurorte einschließlich der Nutzungsbeschränkungen und Auflagen sowie für deren Änderungen oder Aufhebung und Führung der öffentlichen Diskussion

l) fachliche Begutachtung der beantragten Veränderungen an Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen natürlicher Heilmittel sowie an Trink-, Brauch- und Abwasseranlagen, die in der Schutzzone I liegen

m) Ausarbeitung von Entwürfen gesetzlicher Bestimmungen und Anweisungen, Richtlinien, Normativen sowie Standards auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens und für Erholungsorte

n) Bearbeitung und Auswertung der Berichterstattung auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens

o) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Auswertung von Arbeitstagungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über Fragen der Balneologie und der Kurortwissenschaft.

(3) Das Institut wirkt im Genehmigungsverfahren zur Erschließung und zur staatlichen Anerkennung sowie zur Nutzung natürlicher Heilmittel mit und begutachtet Mineralwässer auf ihre Eignung als Tafelwässer.

(4) Das Institut leitet die Nutzer der natürlichen Heilmittel zur Durchführung der zum Schutz der natürlichen Heilmittel erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen, Beobachtungen und anderen notwendigen Maßnahmen an und kontrolliert deren Durchführung. Es führt auf Kosten der Nutzer auch selbst solche Untersuchungen durch. Außerdem erfüllt es Aufgaben bei der Überwachung und Sicherung der natürlichen Heilmittel von der Erschließung bis zu ihrer Anwendung, der zu ihrer Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung und Anwendung vorhandenen bauneotechnischen Anlagen sowie der Schutzgebiete. Bei der balneologischen Überwachung hat das Institut die sich aus § 32 der Kurortverordnung ergebenden Befugnisse.

(5) Das Institut wirkt bei der Aus- und Fortbildung der für das Kur- und Bäderwesen notwendigen Fachkräfte mit. Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

a) Veranstaltung von Kolloquien über wichtige wissenschaftliche Probleme der Balneologie und der Kurort Wissenschaft und über organisatorische Fragen des Kur- und Bäderwesens

b) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für das Hochschulstudium und die Fachausbildung von Ärzten

c) Durchführung von Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Balneologie und Balneotherapie im Rahmen der Fortbildungskurse der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung in Berlin-Lichtenberg

d) fachliche Anleitung der Kureinrichtungen bei der Weiterbildung der mittleren medizinischen und sonstigen Fachkräfte sowie des übrigen Personals in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte und Durchführung von Fortbildungskursen im Rahmen dieses Instituts

e) Durchführung spezieller Kurse für Mitarbeiter des Kur- und Erholungswesens.

(6) Das Institut ist Leitinstitut auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortwissenschaft (§ 1 Abs. 1). Zur Erfüllung dieser Leitfunktion ist das Institut berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens Informationen einzuholen, Anleitung zu geben und Kontrollen auszuüben.

(7) Die diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen des Instituts sind auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen den örtlichen Staatsorganen zur besseren Betreuung der Bevölkerung des Territoriums zur Verfügung zu stellen, soweit die zentrale Aufgabenstellung dadurch unterstützt bzw. nicht beeinträchtigt wird.